

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 62 (1935)

Artikel: 70 Jahre Schutzaufsicht im Kanton Appenzell A. Rh.
Autor: Alder, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-273223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

70 Jahre Schutzaufsicht im Kanton Appenzell A. Rh.

Aus dem Referat, gehalten von Herrn Jakob Alder, Armensekretär, Herisau, an der Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft am 10. Oktober in Reute.

Geleitwort:

»Wer da glaubt zu stehen,
der sehe zu, dass er nicht falle.«

Zu den Institutionen unseres Kantons, die durch die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft entstanden sind und unter ihrem Patronate stehen, darf sich auch die *Appenzellische Schutzaufskommission für entlassene Sträflinge* zählen. Sie hat, ihrem Zwecke und Wesen entsprechend, bis heute in aller Stille zum Wohle vieler armer gefallener Mitmenschen gewirkt und sicher viel Segen gestiftet. Man wird es ihr daher nicht übelnehmen, wenn sie bei Anlass ihres 70. Geburtstages an die Öffentlichkeit tritt mit der herzlichen Bitte, ihr die so dringend nötige Aufmerksamkeit nicht zu versagen und mitzuhelfen, gefallenen, armen, unglücklichen und auf Abwege geratenen Mitmenschen durch Rat und Tat und wo nötig auch mit Geldmitteln wieder auf den rechten Weg verhelfen zu suchen.

Die Geschichte der Entwicklung der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge in unserem Kanton in den Jahren 1864—1934 zerfällt in zwei Teile, bedingt durch die Strafgesetzgebung. Während früher die in Kraft erwachsenen Strafurteile ohne weiteres zum Vollzuge gelangten, führte das Gesetz betreffend die Strafprozessordnung für den Kanton Appenzell A.-Rh., das von der Landsgemeinde am 26. April 1914 angenommen wurde und sofort in Kraft trat, *den bedingten Straferlass* ein. Diese Neuerung legt es dem Richter in die Hand, dem Verurteilten die Strafe unter gewissen Bedingungen zu erlassen. Sie hat auch die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge in neue Bahnen geleitet.

I. RÜCKBLICK.

Es war an der Hauptversammlung der Appenzel-lischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 2. November 1863 im »Hecht« in Teufen, als Herr Dr. J. *Ulrich Meyer*, Verhörrichter in Trogen, über die Frage referierte, »ob nicht auch in unserem Kanton die Gründung eines Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge wünschbar wäre.« Der Referent führte zur Hauptsache folgendes aus:

»Die Wünschbarkeit eines solchen Vereines erkennt gewiss ein jeder, und zwar auch für unsere kantonalen Verhältnisse. So haben wir seit der neuen Gesetzgebung bereits sieben solcher entlassener Sträflinge, in den nächsten zwei Jahren werden wieder etwa sieben kommen, und der Verein könnte im Laufe der Zeit noch eine grössere Anzahl unter seine Aufsicht nehmen. Wenn unser Kanton einen solchen Verein hätte, so wäre es gewiss ein grosser Gewinn. Der Staat müsste nicht mehr soviel kostspielige Strafen ausfallen; die Gesellschaft wäre vor solchen Verbrechern mehr gesichert. St. Gallen, Thurgau und Zürich haben sich sehr darum bekümmert. Allerdings muss hier zugestanden werden, dass das Resultat nicht immer so günstig ist, wie man es sich vorstellt. Viele Sträflinge erklären geradezu, dass sie sich nicht unter einen solchen Schutzverein stellen wollen. Dann wird der Patron auch nicht das leisten gegenüber dem Beaufsichtigten, wie es zu wünschen wäre, und so reduziert sich auch die Zahl der unter Schutzaufsicht und mit Erfolg behandelten Sträflinge sehr.

So hat das Komitee zum voraus beim Direktor der Strafanstalt einen Bericht einzuholen über den Charakter und die Beschaffenheit des Verbrechers, damit es ihm einen geeigneten Schutzaufseher bestellen kann; es muss bestimmen, wohin es den Verbrecher plazieren will, es hat in jedem einzelnen Falle über die Anträge des Schutzpatrons in Beratung zu treten. Das Kassawesen ist auch keine Kleinigkeit. In den meisten Kantonen, wo solche Vereine bestehen, gibt jedes Mitglied Fr. 1.— jährlichen Beitrag. Doch wenn ich auf die Schwierigkeiten und Schattenseiten eines solchen Ver-

eins hingewiesen habe, so will ich davor nicht zurück-schrecken, und ich schlage vielmehr vor, dass unsere Gesellschaft einen solchen Schutzaufsichtsverein zu gründen versuchen und dem Komitee hiezu die nötige Vollmacht erteilen möchte.«

In der Diskussion begrüsste Herr Kleinrat med. pract. *G. Krüsi* diese Frage als eine sehr zeitgemässé und führte folgendes aus: »Man weiss nicht, was man mit solchen entlassenen Sträflingen tun kann. Niemand nimmt sich ihrer an, niemand will über sie Auskunft geben. Vielleicht wäre es zweckmässig, die Gemeinde-behörden von hier aus auf diese entlassenen Sträflinge aufmerksam zu machen. Gewöhnlich geschieht nichts für sie. Sie werden vielfach ins Armenhaus gesteckt.« Herr Pfarrer *Brunner* erklärte es als Christenpflicht, hierin etwas tun. Denn wenn *einer* Anspruch hat auf Schutz und Hilfe, so sind es gewiss *diese* Leute. Es muss eine Anzahl von Ehrenmännern gleichsam für sie Bürgschaft leisten, und diese moralische Bürgschaft findet sich eben in solchen Schutzaufsichtsvereinen, und wenn von zehn nur *einer* gerettet wird, so ist damit schon viel gewonnen. — Herr Statthalter *Nef* fand eine grosse Lücke darin, dass zu wenig geschehe für die *jugendlichen* Verbrecher, die zu alt sind für eine Rettungsanstalt und zu jung für das Zuchthaus. Er beantragte, das Komitee möchte seine Beratung auch nach dieser Seite ausdehnen. — Die Versammlung fasste nun über die ganze Frage folgende Beschlüsse:

1. Dieser Gegenstand soll von Gesellschaftswegen an die Hand genommen werden.
2. Das Komitee ist mit der weiteren Untersuchung und Begutachtung in dieser Sache, mit dem Amandement des Herrn Statthalter *Nef*, beauftragt und ist ihm Vollmacht erteilt, von sich aus diesen Verein ins Leben zu rufen.
3. Dem Komitee sollen noch zwei weitere Mitglieder zur Verstärkung beigegeben werden.

Nach der Wahl des Komitees wurden diese zwei Mitglieder bezeichnet in den Herren Buchdrucker *Schläpfer* in Trogen und pract. Arzt *Krüsi* in Herisau.

Die Kommission machte sich unverzüglich an die Arbeit. Sie bestellte eine Spezialkommission aus drei Mitgliedern, der die Aufgabe zufiel, einen Statutenentwurf auszuarbeiten, der gedruckt und denjenigen Männern im Lande zugestellt werden sollte, von denen erwartet werden dürfe, dass sie der Gründung eines Schutzaufsichtsvereins Interesse entgegenbringen würden. Diese Spezialkommission wurde bestellt aus den Herren Dr. Meyer, Verhörrichter in Trogen, Ratsherr Schläpfer und Salomon Zellweger in Trogen.

An der Sitzung der Gesamtkommission vom 14. Oktober 1864 in Trogen wurden die Statuten für den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge durchberaten und zur Vorlage an die Hauptversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft genehmigt. Sie wurden allen Interessenten und speziell den Mitgliedern der Standeskommission und des Obergerichtes zugestellt.

An der Hauptversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 10. November 1864 im »Freihof« in Heiden, an der ungefähr 35 Mitglieder und Gäste aus den Gemeinden Herisau, Stein, Trogen, Wald, Grub, Heiden, Bühler, Wolfhalden und Reute teilnahmen, gelangte als erstes Traktandum *die Frage der Gründung eines Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge* im Kanton Appenzell A.-Rh. zur Behandlung. Der Präsident, Herr Pfarrer Bion in Trogen, eröffnete die Versammlung mit einigen einleitenden Worten, die so recht auch auf die heutige Zeit passen dürfen und verdienen, dass sie hier wiedergegeben werden:

»Wichtige soziale Fragen sind uns auf den Leib gerückt, und damit ist uns ein grosses Arbeitsfeld zugewiesen. Unser Volk befindet sich jetzt in einer Art sozialer Krisis. Die Hauptquellen unseres früheren Wohlstandes, Industrie und Handel, sind teilweise verschüttet. Der Nationalwohlstand ist im Abnehmen begriffen. Dadurch ist manches Übel in unserem Lande öffentlich geworden, und die beginnende Armut hat manche Schattenseite an das Licht gefördert, und gerade in solchen Zeiten hat unsere Gesellschaft ein reiches Arbeitsfeld vor sich. Der Wohlstand eines Landes besteht allerdings nicht bloss in materiellen Interessen, aber kurz-

sichtig wäre es, dieses übersehen zu wollen. Reichtum macht gerne übermütig, aber die Armut demoralisiert und macht nicht empfänglich für höhere Ideen. Was wir daher zur Hebung der materiellen Interessen tun, das tun wir auch für die Hebung der geistigen. Wenn unter einem Volke das christlich-sittliche Leben nicht gepflegt wird, so wird es von seiner materiellen Schwere ins Fleischesleben hinabgezogen. Daher haben wir auch in dieser sittlich-christlichen Beziehung eine Aufgabe. Wir arbeiten aber an der sittlichen Bildung, wenn wir z. B. die Verbrecher, die Gefallenen, durch Zucht und Liebe auf den Weg der Ehre und Pflicht zurückführen, oder wenn wir alle diejenigen Assoziationen fördern, durch die einer dem andern brüderliche Handreichung tut. Mag auch manches nicht glücken, etwas bleibt doch, jedenfalls das Bewusstsein treu erfüllter Pflicht. Wir stehen am Vorabend des Martinstages. Vor 481 Jahren wurde Luther geboren. Mögen wir uns diesen Martinus zum Vorbild nehmen.«

Die von der Kommission vorgelegten Statuten wurden nach Vornahme einiger Abänderungen einstimmig genehmigt. Von den ca. 35 Anwesenden erklärten so gleich 33 den Beitritt zum Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge von Appenzell A.-Rh. Die Kommission des Schutzaufsichtsvereins wurde aus folgenden Herren bestellt:

1. Alt-Statthalter J. G. Nef, Herisau, Präsident;
2. Verhörrichter Dr. J. Ulrich Meyer, Trogen, Vize-präsident;
3. Pfarrer J. J. Schläpfer, Reute, Aktuar;
4. Kaufmann J. Zähner, Herisau, Kassier, und
5. Grossrat J. C. Züst, Heiden, Beisitzer.

Die *ersten Statuten* lauteten wie folgt:

§ 1.

Der Verein beweckt, solchen, die aus Strafanstalten in den Kanton zurückkehren, zu redlichem Auskommen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und an ihnen auf diese Weise das Werk sittlicher Besserung fortzusetzen.

§ 2.

Der Eintritt in den Verein steht jedem Kantonseinwohner offen, sofern er bereit ist, im Sinne des Vereinszweckes zu wirken.

Der Eintritt erfolgt durch Anmeldung bei dem Präsidenten.

§ 3.

Alle zwei Jahre findet ordentlicherweise eine Versammlung der Mitglieder statt, welche, wie auch ausserordentliche Hauptversammlungen, auf Anordnung des Vorstandes erfolgt.

§ 4.

Die *Hauptversammlung* trifft die erforderlichen Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, die Wahl des Rechnungsrevisors, zieht den Bericht und allfällige Anträge des Komitees in Beratung und behandelt die weiteren, bei der Versammlung in Anregung kommenden, die Interessen des Vereins beschlagenden Gegenstände.

§ 5.

Der *Vorstand* besteht aus fünf Mitgliedern; den Präsidenten bestimmt die Hauptversammlung, den Aktuar und Kassier wählt der Vorstand, und zwar aus seiner Mitte.

§ 6.

Diesem Schutzaufsichtskomitee ist die Leitung und Überwachung des Schutzaufsichtswesens und damit die spezielle Sorge für die Erreichung der Vereinszwecke überwiesen; zu diesem Zwecke wird dasselbe sich namentlich mit dem Direktor der betreffenden Anstalten, Gemeinde- und Armenverwaltungen, wohltätigen Vereinen und Privaten in Verkehr setzen.

§ 7.

Das Komitee entscheidet auf Grundlage der eingezogenen Erkundigungen über die Aufnahme eines Sträflings unter die Schutzaufsicht und die Dauer derselben.

§ 8.

Für jeden unter Schutzaufsicht Genommenen bestellt es einen Schutzaufseher, Patron, macht denselben mit den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Schützlings bekannt, erteilt ihm die für dessen Besserung und Beaufsichtigung nötigen besonderen Aufträge und weist ihm die etwa erforderlichen Unterstützungsgelder an.

§ 9.

Es bestimmt auch den Aufenthalt und den Wohnsitz des Patronierten und kann solche aus Gründen der Schutzaufsicht in Gemeinden des Kantons unterbringen, denen sie bürgerlich nicht angehören, sofern die Gerichtsurteile solches zulassen.

§ 10.

Es kann das Komitee solchen Individuen, welche es nicht zu beaufsichtigen imstande ist, oder die sich der auf sie verwendeten Sorge unwürdig zeigen, vor Ablauf der festgesetzten Dauer die Schutzaufsicht entziehen, es ist jedoch hievon im betreffenden Falle die Behörde der Bürgergemeinde und die Kantonspolizei in Kenntnis zu setzen.

§ 11.

Alle zwei Jahre erstattet das Komitee einen Bericht über die Wirksamkeit des Vereins und die Ergebnisse der Schutzaufsicht zuhanden der Vereinsmitglieder und der Standeskommission.

Die Namen der Sträflinge sind in diesem Berichte wegzulassen.

§ 12.

Der *Schutzaufseher* (Patron) hat mit möglichster Beförderung dafür zu sorgen, dass der Schützling nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt ein Unterkommen finde, um sein Brot auf redliche Weise verdienen zu können. Betreffend den Ort, wo er untergebracht werden soll, ist namentlich darauf Rücksicht zu nehmen, dass er nicht wieder in frühere, ihm nachteilige Umgebung komme.

§ 13.

Er leistet demselben aus den vom Schutzaufsichtskomitee allfälligen bewilligten Geldern je nach Umständen oder besonderer Weisung Unterstützung an Kleidern oder Geld, sei es zur Betreibung eines eigenen Berufes oder in Krankheitsfällen, oder auch zur Verköstigung, wenn der Schützling sein Brot nicht hinlänglich sollte verdienen können.

§ 14.

Er wacht über dessen sittliches Betragen, zieht fleissig Erkundigungen über ihn ein und steht ihm mit Rat und Hilfe kräftig bei.

§ 15.

Wo er des Rates und des Beistandes oder der Geldunterstützung für den Schützling bedarf, gelangt er mit seinen Wünschen und Anträgen, besondere Fälle ausgenommen, an das Komitee.

§ 16.

Sofern ein Schützling durch eigenmächtige Entfernung sich der Aufsicht entzieht oder überhaupt der weiteren Sorge unwürdig zeigt, hat der Patron sofort den Präsidenten des Komitees davon in Kenntnis zu setzen.

§ 17.

Alljährlich spätestens Ende Dezember erstattet der Aufseher dem Komitee nach Anleitung desselben Bericht über die Aufführung und die Verhältnisse des Schützlings.

§ 18.

In Fällen, wo besondere Verhältnisse die Übernahme oder das längere Beibehalten des Patronates unmöglich machen, ist dem Aufsichtskomitee unter Darlegung der Gründe davon Kenntnis zu geben.

§ 19.

Kasse. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von wenigstens 1 Fr.

Mitglieder, welche keine Schutzaufsicht übernehmen, bezahlen einen höheren Beitrag, dessen Grösse jedoch ihrem Ermessen überlassen wird.

§ 20.

Nebst den in § 20 erwähnten Mitgliederbeiträgen wird die Vereinskasse aus Geschenken und Vermächtnissen wohltätiger Privaten gebildet und sind auch Beiträge der Armenpflege der betreffenden Gemeinden und des Staates anzustreben.

§ 21.

Der Rechnungsabschluss erfolgt mit Ende Dezember vor der Hauptversammlung.

Nicht dass mit der Gründung eines Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge und der Aufstellung von Statuten die Sache ohne weiteres marschiert wäre. Es war noch eine ganze Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden. Diese Schwierigkeiten bestanden hauptsächlich im Fehlen der nötigen finanziellen Mittel und in der Tatsache, dass Volk und Behörden der neuen Idee der Fürsorge für entlassene Sträflinge zu wenig Interesse entgegenbrachten. Diese Feststellung veranlasste die Kommission des Vereins für Schutzaufsicht, der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft schon an der Hauptversammlung vom 30. Oktober 1865 in Herisau den Antrag zu unterbreiten, es möchte die Gemeinnützige Gesellschaft die Sache der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge als *ihre* Sache anerkennen, in der Meinung, dass der Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge ihrem Patronat unterstellt werde, die in den Statuten festgelegte Selbständigkeit dieses Vereins dahinfalle und die Mitglieder der Kommission durch die Gemeinnützige Gesellschaft gewählt werden. Dieser Antrag wurde genehmigt, sodass seither die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge als eine Unterabteilung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft fortlebt.

Die Tätigkeit der Kommission des Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge:

a) in den ersten 50 Jahren des Bestehens, 1864 bis 1914.

Es darf vorweg gesagt werden, dass sich trotz der vielen Schwierigkeiten und Enttäuschungen, die es nun einmal in der Fürsorge immer und immer wieder gibt,

stets Männer finden liessen, die, in Liebe und von einem unerschütterlichen Glauben ergriffen, in selbstloser und uneigennütziger Weise sich hingaben und der guten Sache zu dienen verstanden.

In den ersten 50 Jahren, also in der Zeit von 1864 bis 30. April 1914, unterstanden der Schutzaufsichtskommission für entlassene Sträflinge total 223 Schützlinge. Diese Zahl mag gegenüber der Zahl der Schützlinge, die die Kommission in der Zeit vom 1. Mai 1914 bis 30. April 1934, also seit der Einführung des bedingten Straferlasses in unserem Kanton, zu betreuen hatte, klein erscheinen (431). Es ist aber zu bedenken, dass sich die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge nach § 1 der Statuten damals nur der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge annehmen konnte, die in den Kanton Appenzell A.-Rh. zurückkehrten. Schon damals, wie heute noch, zeigte sich die Erscheinung, dass in unserem Kanton Verurteilte häufig nach Verbüssung ihrer Strafen ausserhalb unseres Kanton ihr weiteres Fortkommen suchten. Dazu kommt noch, dass die Schutzaufsicht bis zum 30. April 1914 freiwillig war.

Die eigentliche Tätigkeit der Kommission begann damit, dass sie *zuerst Sträflinge suchen musste*, die bald aus Strafanstalten entlassen wurden. Es wurden die Direktionen der Strafanstalten um ein Verzeichnis über die dortigen Strafgefangenen, die für die Schutzaufsicht in unserem Kanton in Frage kamen, ersucht. Der erste Schützling der Schutzaufsichtskommission für entlassene Sträflinge war ein J. G. von Rehetobel, der seine Strafe wegen Diebstahls vom 26. Oktober 1863 bis 25. Juni 1864 in der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen verbüßt hatte. Er hielt sich in der Folge gut. Sein Patron war Herr Gemeindehauptmann Müllhaupt in Rehetobel, der sich rühmen konnte, der *erste Patron* (Schutzaufseher) in unserem Kanton zu sein.

Besondere Fürsorge liess die Kommission je und je den *jugendlichen Verbrechern* zuteil werden. Wo immer tunlich und möglich, wurde ihnen die Absolvierung einer Berufslehre durch tatkräftige finanzielle Hilfe ermöglicht. Manch jugendlicher Rechtsbrecher hatte seine spätere Existenz der Hilfe durch die Schutzaufsichts-

kommission zu verdanken und belohnte dieselbe durch sein späteres klagloses Verhalten reichlich.

Es ist klar, dass die Tätigkeit der Kommission des Schutzaufsichtsvereins weder ausschliesslich nur in finanzieller Unterstützung, noch bloss in moralischer Hilfe bestehen konnte. Beide müssen sich in zweckmässiger Weise ergänzen. Es galt nicht nur, finanzielle Not zu lindern, schlechten Charakter zu bessern, den Weg zu einem glücklichen Leben zu zeigen, es galt vielmehr auch, viele andere Hemmnisse aus dem Wege zu räumen. Als ein solches Hemmnis für die Ausübung der Schutzaufsicht wurde erkannt die in der damaligen Gesetzgebung noch vorhandene »*Gemeindeeingrenzung*«, welche Strafe darin bestand, *dass dem Verurteilten das Verlassen seiner Wohngemeinde auf eine bestimmte Zeitdauer durch den Richter verboten werden konnte*.

Als weiteres Hindernis in der Ausübung der Schutzaufsicht wurden die vielen und oft viele Jahre dauernden Kantonsverweisungen st. gallischer Gerichte gegenüber Appenzellerbürgern und Einwohnern unseres Kantons empfunden. Das Protokoll nennt einen Fall aus dem Jahre 1873, in dem ein Appenzeller im Kanton Sankt Gallen wegen Diebstahls *zu 8 Monaten Zuchthaus und 15 Jahren Landesverweisung verurteilt worden war*. Im Jahre 1871 richtete die Kommission eine Eingabe an die Standeskommision (Regierungsrat), mit dem Gesuche, sie möchte gegen die harten Beschlüsse von St. Gallen, welche durch Landesverweisungen alle humanistischen Bestrebungen hindern, einzuwirken suchen. In dieser Eingabe wurde u. a. darauf hingewiesen, dass die in St. Gallen so beliebte Strafe hierorts wegen der geographischen Verhältnisse gegen appenzellische Angehörige doppelt hart empfunden werde. Ein Appenzeller, der in seinem Heimatkanton wohnte und z. B. für die Dauer von acht Jahren aus dem Kanton St. Gallen ausgewiesen war, musste diese Strafe als eine sehr starke und hindernde Einschränkung in seiner Bewegungsfreiheit empfinden und konnte ausserhalb des Kantons Appenzell keine Arbeit suchen.

Die Kommission interessierte sich aber noch für andere Fragen. Nachstehend einige Beispiele:

1868: Eine Delegation der Kommission besuchte die Strafanstalt Chur, über die nicht gerade gute Berichte eingetroffen waren. Der Bericht über die Anstalt fiel befriedigend aus.

Die Kommission richtete eine Eingabe an die Standeskommision, in der sie auf die ungenügende Versorgung namentlich *jugendlicher Sträflinge* in Chur und Thorberg (Kt. Bern) hinwies.

Die Anregung aus der Mitte der Kommission auf Errichtung einer *Arbeitsanstalt* im hiesigen Kanton wurde an die Gemeinnützige Gesellschaft weitergeleitet. Es darf demnach die Schutzaufsichtskommission als die eigentliche Förderin des Gedankens der Errichtung einer kantonalen Arbeitsanstalt (Gmünden) betrachtet werden.

1870: Die Kommission prüft die Frage, wie *Untersuchungsgefangene mehr und zweckmässiger beschäftigt werden könnten*. Sie vertritt die Auffassung, dass gute Bücher und die seelsorgerische Betreuung für die Untersuchungsgefangenen von Vorteil sein könnten. — Sodann zieht die Kommission die Frage in Beratung, ob nicht bei den Gerichten die Anregung gemacht werden solle, das »*irische Gnadensystem*«, eine Art bedingter Straferlass, in unserem Kanton in Erwägung zu ziehen. Obwohl diese Idee Anklang fand, wurde im April 1870 beschlossen, von einer Eingabe an die Standeskommision zurzeit abzusehen, da der gegenwärtige Zeitpunkt, in welchem die ganze Standeskommision (Regierungsrat) abtreten wolle, einer Eingabe nicht günstig sein könnte. Immerhin wurde beschlossen, die Sache im Auge zu behalten.

1871: Die Kommission prüft im Auftrage der Gemeinnützigen Gesellschaft die Frage, ob und wie der *ausserrhodische Schutzaufsichtsverein auch auf Appenzell I.-Rh. ausgedehnt werden könnte*. Sie kam aber zum Schlusse, dass wegen der geographischen Lage und aus mehrfachen andern Gründen eine Ausdehnung unseres Schutzaufsichtsvereins nach Appenzell I.-Rh. nicht zweckmässig

und wünschbar sei und dass es besser wäre, wenn Appenzell I.-Rh. einen eigenen Schutzaufsichtsverein gründen und jährlich auch der Gemeinnützigen Gesellschaft Bericht erstatten würde. Dieser Auffassung schloss sich die Gemeinnützige Gesellschaft an ihrer Hauptversammlung vom 5. Juni 1871 an.

Auch die Frage der Gründung einer Besserungsanstalt für unerwachsene Verbrecher im Alter von 13 bis 19 Jahren wird geprüft.

1872: Es wird grundsätzlich beschlossen, inskünftig nicht nur für entlassene Sträflinge, sondern auch für verwahrloste Knaben zu sorgen, wenn sie aus der Anstalt treten.

1874: Die Kommission beschliesst, die Schutzaufsichtsvereine der Schweiz und die Direktion des schweizerischen Gefängniswesens zu ersuchen, die Errichtung einer staatlichen und einer privaten Erziehungsanstalt für *jugendliche* Verbrecher zu fördern.

1877: Die bedingte Freilassung wird grundsätzlich akzeptiert und der kantonale Revisionsrat ersucht, bei Entwerfung der Rechtsgesetze dieselbe aufzunehmen.

1884: Alt-Statthalter J. G. Nef in Herisau, Präsident von 1864 bis 1878, stiftet den Betrag von Fr. 300.— zur Aussetzung eines Preises für eine gute Schrift, die geeignet sei, Sträflinge auf bessere Wege zu bringen. Diese Offerte wurde dankend genehmigt. Im Jahre 1887 konnte eine Arbeit von Pfarrer Lutz in Dättlikon, betitelt: »Zur Selbstbesinnung, Aufmunterung und Wegleitung für Sträflinge« als zweckmäßig erklärt werden. Diese Broschüre wurde in 1000 Exemplaren gedruckt.

1893: Die Kommission hat einen Fragebogen des Eidg. statistischen Bureaus in Bern auszufüllen, in dem sie sich auch über ihre Meinung zur Frage der Aufnahme des Grundsatzes der Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge in das eidgenössische Strafgesetz auszusprechen hat.

1902: Es wird beschlossen, jeweils nach Eintreffen der Schlussberichte die Patronierten in der Strafanstalt zu besuchen, um mit ihnen über die nächste Zukunft Rücksprache zu nehmen.

1904: Die Kommission fasst den Beschluss, es seien auch *jugendliche Detinierte* (also durch Verwaltungsbehörden versorgte Jugendliche) unter Schutzaufsicht zu nehmen.

Diese wenigen Beispiele mögen zeigen, in welcher Weise die Kommission des Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge ihres Amtes waltete, und dass es ihr an Arbeit nicht fehlte. Die Berichte über ihre Tätigkeit zeigen, dass ihr zwar viele Enttäuschungen beschieden waren, dass sie aber durch die auf gute Wege geratenen Schützlinge auch viele Freuden erleben durfte.

Von den in den ersten 50 Jahren betreuten 223 Schützlingen waren 35 vorbestraft und 43 wurden rückfällig. Beim Rest blieb es bei der einmaligen Bestrafung.

Die Tätigkeit der Kommission des Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge:

b) in den letzten 20 Jahren, vom 1. Mai 1914 bis 30. April 1934.

Mit der Annahme des *Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung für den Kanton Appenzell A.-Rh.* durch die Landsgemeinde vom 26. April 1914 trat, wie bereits erwähnt, auch in der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge eine Wendung ein, indem der *bedingte Straferlass* eingeführt wurde. Das Gesetz trat sofort in Kraft, sodass unser Kanton Ende April 1934 auf eine zwanzigjährige Praxis mit dem bedingten Straferlass zurückblicken kann. Es rechtfertigt sich daher, diese 20 Jahre des bedingten Straferlasses einer kurzen Be trachtung zu unterziehen.

Die Gesetzesbestimmungen über den bedingten Straferlass lauten:

Strafprozessordnung Art. 142.

»Wenn jemand eines Vergehens oder Verbrechens wegen zu einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von höchstens 500 Fr. oder zu diesen beiden

Strafen zusammen verurteilt wird, so kann der Richter den Vollzug der Strafe aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit auferlegen.«

Die Schutzaufsichtskommission für entlassene Sträflinge übernahm auf ein Gesuch des Regierungsrates im Jahre 1914 auch die Schutzaufsicht über die nach der neuen Gesetzgebung bedingt Verurteilten. Heute ist die Schutzaufsicht über die bedingt Verurteilten ihre einzige Aufgabe, da *entlassene Sträflinge*, also Verurteilte, die ihre Strafe verbüßt haben, sich seit Jahren nicht mehr unter Schutzaufsicht stellten. Die Zahl der der Schutzaufsichtskommission in den letzten 20 Jahren durch Gerichtsurteil unterstellten Schützlinge beläuft sich auf 431.

Es sei vorausgesagt, dass die Institution des bedingten Straferlasses, vom Richter weise gehandhabt, sich im allgemeinen als eine gute Einrichtung bewährt hat, die man jedenfalls nicht mehr gerne missen würde.

Für die Schutzaufsicht über bedingt Verurteilte erliess der Regierungsrat am 28. Juli 1917 nachstehende Bestimmungen:

»Jeder Verurteilte, dem vom Gerichte der bedingte Straferlass gemäss Art. 142 ff. der Strafprozessordnung zugebilligt worden ist, ist für die im Urteil festgesetzte Probezeit unter Schutzaufsicht gestellt.

Sofort, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, hat der Verurteilte sich bei dem Präsidenten des Schutzaufsichtsvereins persönlich vorzustellen; dieser wird so Gelegenheit haben, den Schützling und dessen Verhältnisse kennen zu lernen und über die zu treffenden Anordnungen sich schlüssig zu machen.

Zum Zwecke des Beistandes in der sittlichen Besserung und im ehrlichen Bestreben, vorwärtszukommen, wird vom Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge jedem unter Schutzaufsicht Gestellten ein *Patron* bestellt. Der *Schützling* soll sich vertrauensvoll an diesen halten, welcher ihm mit Rat und Hilfe beistehen wird. Der Schützling schuldet seinem Patron Gehorsam; er soll sich bestreben, sich der ihm gewährten Hilfe würdig zu erweisen.

Der Schützling ist verpflichtet, seinen Patron und durch diesen die Schutzaufsichtskommission über seinen Wohnort stets auf dem Laufenden zu halten; handelt er dieser Vorschrift zuwider, so erfolgt polizeiliche Ausforschung, eventuell bei wiederholter Zu widerhandlung Antrag auf Anordnung des Strafvollzuges. Wenn der Verurteilte die Probezeit besteht, so fällt die Strafe dahin. Wenn er aber innert der Probezeit vor-

sätzlich ein Vergehen oder Verbrechen begeht oder sich fortgesetzt einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergibt, oder den Weisungen der Schutzaufsichtsorgane trotz wiederholter Ermahnungen nicht Folge leistet, so verfügt der Regierungsrat den Vollzug der Strafe.

Zu diesem Zwecke hat der Patron gegebenenfalls der Aufsichtskommission sofort Mitteilung zu machen. Diese benachrichtigt unverzüglich das Kantonspolizeiamt.

Der Patron wird mit Ernst und Milde, mit Rat und Tat sich das Zutrauen des Schützlings zu erwerben suchen; er wird sobald als tunlich mit seinem Schützling Rücksprache nehmen, um ihn kennen zu lernen und ihm Weisung zu geben, wann und wo er ihn besuchen soll. Der Patron hat das Recht, seinen Schützling jederzeit zu besuchen. Er soll seine Aufgabe diskret erfüllen, damit der Schützling nicht unnötig blossgestellt wird und sein Strafverhältnis so gut als möglich unbekannt bleibt. Wenn Gefahr besteht, dass der Schützling sich davonmachen will, so kann der Patron von der Gemeindekanzlei verlangen, dass demselben die Schriften nicht ohne seine Einwilligung herausgegeben werden.

Nimmt ein Schützling mit Einwilligung seines Patrons seinen Wohnort ausserhalb des Kantons, so hat der Patron der Schutzaufsichtskommission sofort Mitteilung zu machen. Diese wird die notwendigen Massnahmen treffen, um den Fortbestand einer wirksamen Schutzaufsicht zu sichern.

Der Patron sorgt vor allem für passendes Unterkommen und Arbeit, vorübergehende Unterstützung und in besonderen Fällen für Werkzeug, Kleider und Schriften.

Es sollen dazu die eigenen Mittel des Schützlings, Beiträge seiner Anverwandten oder Heimatgemeinde verwendet werden, nötigenfalls Hilfsbeiträge aus der Kasse der Schutzaufsichtskommission.

Der Patron soll alljährlich auf Mitte Juni der Schutzaufsichtskommission einen Bericht über den Schützling erstatten, aus welchem seine Bemühungen um den Schützling und Lage und Verhalten desselben ersichtlich sind.

*

Ein Exemplar dieser Bestimmungen ist jedem Verurteilten mit bedingtem Straferlass sowie jedem Patron zuzustellen.«

Kommissionsmitglieder.

Die nachfolgende Tabelle entwirft ein anschauliches Bild über die Ausübung des bedingten Straferlasses in unserem Kanton in den letzten 20 Jahren. Sie dürfte zu allerhand Betrachtungen und Erwägungen Anlass geben.

*Die Schutzaufsichtskommission für entlassene Sträflinge
in den Jahren 1864—1934.*

1. Präsidenten:

Alt-Stathalter J. G. Nef, Herisau	1864—1878
Pfarrer Kind, Herisau	1878—1886
« Graf, Schwellbrunn	1886—1912
« E. Maag, Wolfhalden	1913—1915
Emanuel Meyer-Nägeli, Herisau	1916—1918
Oberrichter E. Zuberbühler, Trogen	seit 1919

2. Aktuare:

Pfarrer Schläpfer, Reute	1864—1871
« A. Usteri, Bühler	1871—1880
« Graf, Schwellbrunn	1880—1886
« Birnstiel, Schönengrund	1886—1888
« Howard Eugster, Hundwil	1888—1891
« Johannes Diem, Teufen	1891—1902
« Schachenmann, Wolfhalden	1902—1907
« Eduard Schläpfer, Grub	1907—1909
« E. Maag, Wolfhalden	1909—1913
« Schweizer, Schönengrund	1913—1915
« Arnold Custer, Grub	1915—1919
Landesfähndrich Dr. Rechsteiner, Appenzell	1919
Gemeindehauptmann Max Süss, Waldstatt	1920—1929
Armensekretär J. Alder, Herisau	seit 1929

3. Kassiere:

J. Zähner, Kaufmann, Herisau	1864—1880
Emanuel Meyer-Nägeli, Kaufmann, Herisau	1880—1916
Oberrichter R. Hohl-Custer, Lutzenberg	1917
Oberrichter J. J. Schläpfer-Egger, Herisau	1917—1929
Gemeindehptm. Max Süss, Waldstatt	seit 1929

4. Mitglieder der Kommission:

Alt-Stathalter J. G. Nef, Herisau	1864—1878
Verhörrichter Dr. med. J. Ulr. Meier, Trogen	1864—1868
Pfarrer Schläpfer, Reute	1864—1871
Grossrat Züst, Heiden	1864—1869
J. Zähner, Kaufmann, Herisau	1864—1880
Kleinratspräsident Loppacher, Trogen	1868—1870
Ratschreiber Engwiller, Herisau	1869—1877
Verwaltungsrat Joh. Martin Graf, Heiden	1870—1884
Verhörrichter Dr. Eugen Huber, Trogen	1877—1881
Verhörrichter Kobelt, Trogen	1881—1899
Gemeindeschreiber Kaspar Graf, Heiden	1884—1896
Kantonsrat Ernst Graf-Egger, Wolfhalden	1896—1902
Pfarrer A. Usteri, Bühler	1871—1880
Emanuel Meyer-Nägeli, Kaufmann, Herisau	1880—1918
Pfarrer Kind, Herisau	1878—1886
« Graf, Schwellbrunn	1880—1912
« Birnstiel, Schönengrund	1886—1888

Pfarrer Howard Eugster, Hundwil	1888—1891
« Johannes Diem, Teufen	1891—1902
Verhörrichter Dr. Johannes Baumann, Trogen	1899—1905
Pfarrer Schachenmann, Wolfhalden	1902—1907
Theophil Schiess, Armensekretär, Herisau	1902—1919
Verhörrichter Dr. Bürke, Trogen	1905—1906
Oberrichter E. Zuberbühler, Trogen	seit 1906
Pfarrer Eduard Schläpfer, Grub	1907—1909
« E. Maag, Wolfhalden	1909—1915
« Signer, Stein	1912—1913
« Schweizer, Schönengrund	1913—1915
« Arnold Custer, Grub	1915—1919
Oberrichter R. Hohl-Custer, Lutzenberg	1916—1917
« J. J. Schläpfer-Egger, Herisau	1917—1929
« J. J. Kellenberger, Walzenhausen	1919—1930
Landesfährndrich Dr. Rechsteiner, Appenzell	1919
Gemeindehptm. Max Süss, Waldstatt	seit 1919
Kriminalrichter J. J. Sonderegger, Trogen	1922—1930
J. Alder, Armensekretär, Herisau	seit 1929
Verhörrichter Hansruedi Meier, Trogen	seit 1930

Der Rückblick über die Entwicklung der Schutzaufsicht im Kanton Appenzell A.-Rh. kann mit der Feststellung geschlossen werden, dass diese Institution in den 70 Jahren ihres Bestehens viel Segen gestiftet hat, und mit einem herzlichen Danke an alle, die ihr in den vielen Jahren treu zur Seite gestanden sind, mit einem ganz besonders warmen Danke an die Männer, die als Mitglieder der Schutzaufsichtskommission zum Segen der Schützlinge treu und uneigennützig gewirkt haben.

II. AUSBLICK.

Stillstand ist Rückschritt! Diese drei Worte mit ihrer Lebensweisheit gelten insbesondere auch für unsere Schutzaufsicht. Rechtsbrecher, d. h. Leute, die unsere menschlichen Gesetze brechen und übertreten, wird es wohl zu allen Zeiten gegeben haben und jedenfalls immer wieder geben. Wer die Augen offen hat und wissen Herz an fremdem Leid und Schmerz mitfühlt, dem tut es in der Seele weh, dass so viele die deutlich und klar vorgezeichnete gerade Strasse verlassen und auf Nebenstrassen, durch Sackgassen und auf sumpfigen Pfaden zum Ziele zu gelangen suchen. Es ist nicht schwer, einen Schuldigen ins Gefängnis zu setzen, aber schwer ist es, ihn wieder aus demselben herausgehen

Einnahmen in den letzten 40 Jahren.

Jahr	Beitrag der Gemeinnützigen Gesellschaft	Alkoholzentel Staatsbeitrag	Kollekten	Geschenke und Vermächtnisse
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1894	—.—	—.—	—.—	—.—
1895	—.—	—.—	—.—	—.—
1896	—.—	—.—	—.—	—.—
1897	—.—	—.—	—.—	—.—
1898	—.—	—.—	—.—	—.—
1899	—.—	100.—	—.—	—.—
1900	—.—	150.—	1271.80	—.—
1901	—.—	—.—	—.—	—.—
1902	—.—	—.—	—.—	—.—
1903	—.—	150.—	—.—	—.—
1904	—.—	150.—	—.—	—.—
1905	—.—	150.—	—.—	—.—
1906	—.—	150.—	—.—	—.—
1907	—.—	150.—	—.—	—.—
1908	—.—	150.—	—.—	—.—
1909	—.—	—.—	—.—	—.—
1910	400.—	100.—	—.—	—.—
1911	—.—	100.—	—.—	300.—*)
1912	—.—	150.—	—.—	—.—
1913	—.—	200.—	—.—	—.—
1914	—.—	200.—	—.—	—.—
1915	—.—	200.—	—.—	—.—
1916	100.—	300.—	—.—	—.—
1917	100.—	300.—	—.—	500.—
1918	100.—	300.—	—.—	—.—
1919	100.—	300.—	—.—	—.—
1920	—.—	300.—	—.—	—.—
1921	—.—	300.—	—.—	—.—
1922	50.—	75.—	—.—	50.—
1923	50.—	25.—	—.—	225.—
1924	50.—	100.—	—.—	—.—
1925	50.—	100.—	—.—	—.—
1926	50.—	100.—	—.—	—.—
1927	50.—	100.—	—.—	—.—
1928	50.—	100.—	—.—	—.—
1929	50.—	100.—	—.—	—.—
1930	50.—	100.—	—.—	—.—
1931	50.—	100.—	—.—	—.—
1932	50.—	80.—	—.—	—.—
1933	100.—	80.—	—.—	—.—
Total	1450.—	4960.—	1271.80	1075.—

1450.—

4960.—

1271.80

1075.—

*) Vorschuß des Kassiers Fr. 226. 25

Zusammen 8756.80 = Fr. 214.90 pro Jahr.

zu lassen. Die Aufgabe, die uns durch die Fürsorge für entlassene Sträflinge gestellt ist, ist schwer. Sie ist aber keineswegs eine hoffnungslose und nutzlose Arbeit, wie man etwa sagen hört. Sie erfordert grosse Geduld und zielbewusstes, freudiges Arbeiten. Die Fürsorge für entlassene Sträflinge fordert aber auch die Mitarbeit weiter Kreise unseres Volkes. Wer die grosse Seelennot des Verbrechers, des sittlich und moralisch gefallenen Menschen und seiner Angehörigen kennt, wer weiss und mitfühlt, dass er, wenn vielleicht auch nicht äusserlich erkennbar, nach Hilfe ringt, der kann sein Herz und seine Hand einer zielbewusst arbeitenden Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge nicht verschliessen. Wer für gefallene Menschen arbeitet, der macht immer wieder die Erfahrung, dass bei diesen Leuten in der Regel die Verbindung mit Gott, die auch bei ihnen durch Elternhaus, Schule oder Religionsunterricht hergestellt wurde, *unterbrochen ist*. Gar oft lässt sich ein vollständiger Abfall von Gott feststellen. Diese von Gott abgefallenen oder mit ihm nicht mehr verbundenen Menschen fühlen sich durch Gottes Gebote nicht verpflichtet. Sie *missachten jede Autorität und Sittlichkeit*, empfinden keine eigene Schuld und Verantwortlichkeit und irren führerlos in der Welt herum wie ein gehetztes Wild. Da gilt es in erster Linie, die unterbrochene Verbindung mit Gott wieder herzustellen. Wie ein eitriges Geschwür mit dauerndem Erfolge nur von innen heraus geheilt werden kann, so muss auch die Bekehrung und Heilung eines gefallenen Menschen von innen heraus, aus der Seele und aus dem Herzen, aus dem inwendigen Menschen heraus kommen. Die religiöse und ethische Beeinflussung dieser gefallenen Mitmenschen ist unsere erste und wichtigste Aufgabe.

Wie bereits erwähnt, unterstehen der Schutzaufsichtskommission für entlassene Sträflinge unseres Kantons seit bald 20 Jahren nur noch Verurteilte mit bedingtem Straferlass. Im Jahre 1908 unterstanden ihr noch 18 *entlassene Sträflinge*. 1911 14, 1914 14, 1915 4, 1916 4 und 1917 keine mehr. Schon im Jahre 1916 stellte die Schutzaufsichtskommission fest, dass es auffallend sei, dass ihr keine entlassenen Sträflinge mehr

überwiesen würden. Es wurde eine Eingabe an die kantonale Justizdirektion gemacht. Seither aber hat sich *kein entlassener Sträfling mehr* unter Schutzaufsicht stellen lassen. Nicht, dass es keine mehr gegeben hätte! Was mag wohl an dieser Erscheinung schuld sein? Jedenfalls muss ein Teil der Schuld dem Umstände zugeschrieben werden, dass sich die Kasse der Schutzaufskommission selbst immer in Geldnot befand. Denn man kann einem in Geldnot befindlichen entlassenen Sträfling mit blossen guten Worten nicht genügend helfen. Neben der Hilfe in geistiger und sittlicher Hinsicht muss auch eine solche materieller Natur geboten werden können. Es mag sein, dass auch die Kriegszeit mit ihren vielen anderen Aufgaben und Nöten an dieser Interesselosigkeit gegenüber der Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge mitgewirkt hat.

Wohl hatte die Schutzaufskommission mit der Betreuung der Verurteilten mit bedingtem Straferlass genug Arbeit. Mit den Jahren aber machte sich das Fehlen einer Institution, die sich auch der *entlassenen Sträflinge* annahm, doch als ein fühlbarer Mangel bemerkbar. Es meldeten sich wiederholt entlassene Sträflinge für eine Unterstützung. Da sich dieselben aber wegen der geringen finanziellen Hilfe, die ihnen geboten werden konnte, nicht unter Schutzaufsicht stellen liessen, mussten diese Gesuchsteller der Schutzaufsicht entbehren. Aus den Berichten der Schutzaufskommission geht hervor, dass sich auch in den letzten Jahren doch verschiedene entlassene Sträflinge mit Unterstützungs gesuchen an die Kommission gewandt haben. Ich habe daher die Auffassung, dass das Tätigkeitsgebiet der Schutzaufskommission tatsächlich *auch wieder auf die Fürsorge für entlassene Sträflinge ausgedehnt werden sollte*. Wenn vielleicht die Zahl der sich freiwillig unter Schutzaufsicht stellenden entlassenen Sträflinge auch nicht sehr gross sein wird, so wäre doch wenigstens die *Möglichkeit geboten*, dass solche Leute bei der Schutzaufskommission Hilfe suchen und finden könnten, was bei der heutigen Ordnung der Dinge nicht möglich ist. Wir dürfen keinen auf die schiefe Bahn geratenen Menschen als verloren aufgeben, da für jeden

die *Möglichkeit* einer Besserung doch offensteht. Die Erfahrung zeigt, dass der Weg zur Besserung in sehr vielen Fällen ein jahre- und Jahrzehntelanger Irr- und Umweg ist, der schliesslich doch noch zu einem guten Ziele führen kann. Und wenn unter diesen irrenden und auf Abwege geratenen Menschen auch nur wenigen der Weg in das Leben zurück wieder geebnet werden kann, so ist damit viel gewonnen. Eine Schutzaufsicht, die den heutigen Ansprüchen und Verhältnissen gerecht werden will, muss sich auch der *entlassenen Sträflinge* annehmen.

Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge in unserem Kanton bedarf aber auch noch in einer andern Hinsicht einer gewissen Erneuerung. Sie wurde zufolge ihrer 70 Jahre, die sie auf dem Rücken trägt, wie es auch bei den Leuten in diesem Alter geht, *langsam*. Die Alters- und Atembeschwerden zeigten sich bei ihr allerdings schon in verhältnismässig jungen Jahren. So beschloss die Schutzaufsichtskommission am 14. April 1878, Verhörrichter Dr. Eugen Huber zu ersuchen, sie mehr à jour zu halten. Am 5. April 1880 wurde der Beschluss gefasst, es sei der Aktuar des Obergerichtes zu ersuchen, die Urteile des Obergerichtes genauer und regelmässiger an das Komitee weiterzuleiten.

Die Fürsorge für *entlassene Sträflinge* in unserem Kanton muss als eine dringende Notwendigkeit angesehen werden. Es ist Sache des verurteilenden Kantons, sich der entlassenen Sträflinge anzunehmen. Unsere appenzellischen Sträflinge, die ihre Zuchthausstrafen in einem anderen Kanton verbüßen müssen, werden dort in der Regel nicht unter Schutzaufsicht gestellt. Nur ausnahmsweise wird dort einem Gesuche um Unterstellung unter Schutzaufsicht entsprochen. Daraus ergibt sich, dass unsere entlassenen Sträflinge einer direkten Entlassenfürsorge entbehren müssen. Dieser Mangel sollte beseitigt werden. Wir können dies tun, indem wir die Schutzaufsichtskommission wieder aufs neue mit der Fürsorge für die *entlassenen Sträflinge* beauftragen und ihr die hiezu nötigen Mittel zur Verfügung stellen. Im übrigen kann der einfache Apparat unserer Schutzaufsichtskommission, die die ganze Arbeit

gratis und ehrenamtlich besorgt, in dieser Einfachheit bestehen bleiben.

Der Referent stellte folgende Schlussanträge:

1. Es sei die Tätigkeit der Schutzaufsichtskommission auch wieder auf die Fürsorge für *entlassene Sträflinge auszudehnen*.
2. Es sei der Name der Kommission entsprechend abzuändern.
3. Es seien Mittel und Wege zu suchen, der Schutzaufsichtskommission die für die Ausübung der Schutzaufsicht nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wir müssen uns dessen bewusst sein, dass auch der Verbrecher, der entlassene Sträfling, einem Glücke nachjagt. Aber er sucht ein falsches Glück und befindet sich auf der Suche zudem noch auf einem falschen Wege. Wir wollen uns geloben, in der Arbeit für die armen, gefallenen Mitmenschen, insbesondere der entlassenen Sträflinge, unser Möglichstes zu tun und nicht müde zu werden, eingedenk des Christuswortes: »Was ihr einem der geringsten getan habt, das habt ihr mir getan.«

(*Anmerkung der Redaktion.* Die Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft wies die Anträge von Herrn J. Alder im Sinne der Annahme zu einer näheren Prüfung an den Gesellschaftsvorstand, ebenso eine Anregung von Herrn Regierungsrat K. Bänziger betreffend bedingte Verurteilung. Im übrigen verweisen wir auf das in diesem Hefte enthaltene Protokoll der bezüglichen Jahresversammlung und die darin festgehaltene Diskussion.)

Korrigenda.

Im letztjährigen *61. Heft* der Appenzellischen Jahrbücher haben sich einige Fehler eingeschlichen, die wir berichtigen möchten.

1. Landeschronik für Appenzell A.-Rh., Seite 52: Das Vermögen der staatlichen Altersversicherung beträgt nicht Fr. 914 657.30, sondern Fr. 7 914 657.30.
 2. Gemeindechronik Herisau, Seite 73, Zeile 7 von unten, muss es heissen: Die Töchterfortbildungsschule konnte auf eine 40jährige, ihr jetziger Lehrer, Herr Ernst Altherr, auf eine 26jährige Wirksamkeit an derselben zurückblicken.
 3. Inhaltsverzeichnis auf dem Umschlag und Seite 159: Protokoll der Jahresversammlung 1933. Versammlungsort war Urnäsch, nicht Heiden.
-

62. Heft. »70 Jahre Schutzaufsicht im Kanton Appenzell A.-Rh.« (Referat von Herrn Jakob Alder, Armensekretär.) Im Titel ist irrtümlich der 10. statt der 15. Oktober angegeben; zudem fehlt die Jahrzahl 1934.

Im Verzeichnis der Mitglieder der Kommission sind als letzte zwei nachzutragen:

Pfarrer *H. Gubler*, Wolfhalden
Pfarrer *A. Däscher*, Wald

1930—1931
seit 1931